

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Antwort der Europäischen Zentralbank auf die Frage des Abgeordneten Pascal Meiser vom 22. August 2023

1 Bankenunionales Fragerecht

Die nationalen Parlamente der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügen auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der sogenannten SSM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 des Rates) bzw. von Artikel 46 Absatz 1 der sogenannten SRM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) über ein Fragerecht gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – SRB).

Die vorläufige bundestagsinterne Ausgestaltung dieses Fragerechts sieht vor, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages entsprechende Fragen an EZB und SRB richten kann. Die Zuleitung erfolgt über die Präsidentin des Deutschen Bundestages.

2 Frage des Abgeordneten Pascal Meiser vom 22. August 2023

Hat die EZB Kenntnisse über die Prüfungen deutscher Banken durch die EZB selbst und/oder durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich der Signa Holding GmbH bzw. hinsichtlich zu dieser gehörenden Unternehmen und hier insbesondere hinsichtlich der Besicherung von Krediten an die Signa Holding GmbH bzw. hinsichtlich zu dieser gehörenden Unternehmen, und wenn ja welche (siehe <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/finanzaufsicht-prueft-rene-benkos-deutschgeldgeber-a-11060281-ad18-4f66-9e91-140fcd81cf9e>; bitte jeweils die geprüften Banken angeben sowie mitteilen, ob die jeweiligen Prüfungen abgeschlossen sind, und mitteilen, bei wie vielen Krediten keine ausreichende Besicherung festgestellt wurde)?

Hierbei möchte ich auch darum bitten bei der EZB anzufragen, ob eine Zuleitung der Antwort der EZB vor Veröffentlichung des Dokuments auf der Homepage der EZB per E-Mail an den Fragesteller erfolgen kann.

3 Antwort des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 7. November 2023

Was Ihre Fragen zu Prüfungen deutscher Banken durch die Europäische Zentralbank (EZB) und/oder durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Zusammenhang mit der Signa Holding GmbH bzw. zu dieser gehörenden Unternehmen betrifft, möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass die EZB-Bankenaufsicht bei der Beantwortung von Fragen nationaler Parlamente den Geheimhaltungspflichten unterliegt, die in Artikel 27 der SSM-Verordnung¹ und in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)² niedergelegt sind.

Aufgrund dieser Geheimhaltungspflichten kann ich keine vertraulichen bankspezifischen Daten zu Vor-Ort-Prüfungen der EZB-Bankenaufsicht offenlegen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Rahmen einer Prüfungskampagne zum Thema Kreditrisiken im Gewerbeimmobiliensektor seit 2018 eine Reihe solcher Prüfungen stattgefunden haben.³ Diese Kampagne ist Teil eines umfassenderen Maßnahmenpakets im Zusammenhang mit anfälligen Sektoren, darunter auch der Immobiliensektor. Mit den Prüfungen soll unter anderem festgestellt werden, ob es bei den Banken eine adäquate Risikovorsorge für entsprechende Risikopositionen gibt.

Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt unserer Aufsichtsprioritäten für die Jahre 2023-2025⁴ erneut auf Mängeln im Kreditrisikomanagement der Banken, und es werden weitere Prüfungen einiger wesentlicher Portfolios in ausgewählten anfälligen Sektoren, einschließlich des Immobiliensektors, angekündigt. Anlass zu Sorge bereitet insbesondere die Verschlechterung der Aktivaqualität im Zusammenhang mit der Vergabe von Gewerbeimmobilienkrediten. Als Bankenaufsicht sorgen wir dafür, dass Banken etwaige Risiken, die sich in ihrem Immobiliengeschäft aufbauen, frühzeitig erkennen und angemessen mindern. Von den Banken wird erwartet, dass sie strukturelle Mängel in ihrem Kreditrisikomanagementzyklus – von der Kreditvergabe bis hin zur Risikominderung und -überwachung – beheben und Abweichungen von aufsichtsrechtlichen Anforderungen und aufsichtlichen Erwartungen zeitnah korrigieren.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Siehe S. Darrieux, E. Banu, M.-T. McDonald und C. Castro Quintas, Commercial real estate: connecting the dots, Supervision Newsletter, EZB-Bankenaufsicht, 17. August 2022, abrufbar unter: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/newsletter/2022/html/ssm.nl220817.en.html>.

⁴ Siehe EZB-Bankenaufsicht: Aufsichtsprioritäten des SSM für die Jahre 2023-2025, EZB-Bankenaufsicht, abrufbar unter: https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/priorities/html/ssm.supervisory_priorities202212~3a1e609cf8.de.html.

